OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-970014/4/AL

Datum:
Linz, 11. Juli 2023

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Lukas im Beschwerdeverfahren des W P, vertreten durch die A Rechtsanwälte OG, X, L wegen Verletzung der Entscheidungspflicht betreffend eines Antrags auf Erlassung eines Feststellungsbescheides im Zusammenhang mit einer vorübergehenden Dienstzuweisung (von 09.12.2021 bis 17.02.2023) nach dem Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz

zu Recht:

I. Im Beschwerdeverfahren wegen Verletzung der Entscheidungspflicht werden im Rahmen eines Teilerkenntnisses gemäß § 28 Abs 7 VwGVG die folgenden einzelnen maßgeblichen Rechtsfragen entschieden und wird der belangten Behörde Folgendes aufgetragen:

1. Die erfolgte vorübergehende Dienstzuweisung (von 09.12.2021 bis 17.02.2023) ist in Rechtsform einer Weisung ergangen.

   Hinsichtlich des Feststellungsbegehrens, dass der Beschwerdeführer die Weisung „nicht befolgen muss“, ist maßgeblich, ob einer der in Art 20 Abs 1 B-VG genannten Tatbestände, eine schriftliche Wiederholung nach erfolgter Remonstration oder ein Verstoß gegen das Willkürverbot vorliegt. Liegt keines dieser Kriterien vor, so war der Beschwerdeführer verpflichtet, die Weisung betreffend die vorübergehende Dienstzuweisung an die MS A zu befolgen. Darüber ist von der belangten Behörde binnen einer Frist von 8 Wochen ab Zustellung dieses Teilerkenntnisses mit Feststellungsbescheid inhaltlich abzusprechen.

2. Gegenstand eines Feststellungsverfahrens kann auch die „schlichte“ Rechtswidrigkeit der Weisung sein, also eine solche, die die Pflicht zu ihrer Befolgung nicht berührt; ein Recht auf eine solche bescheidförmige Feststellung der Rechtmäßigkeit von Weisungen besteht jedoch bloß dann, wenn durch eine Weisung

die Rechtssphäre des Weisungsunterworfenen berührt wird. Der Umstand, dass die konkreten Auswirkungen der Dienstzuweisung der Vergangenheit angehören, bildet für sich allein noch kein Hindernis für die Erlassung eines Feststellungsbecheides, doch muss die an ein abgeschlossenes Geschehen anknüpfende Feststellung über ein Recht oder Rechtsverhältnis der Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung des Antragstellers dienen. Für das Vorliegen einer „erforderlichen Klarstellung für die Zukunft“ reicht es dabei aus, dass nicht auszuschließen ist, dass dem Weisungsunterworfenen auch in Zukunft wiederholt eine derartige Weisung erteilt wird.

Auf dieser Grundlage ist daher innerhalb von acht Wochen ab Zustellung dieses Teilerkenntnisses über den Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung, dass die Weisung rechtswidrig ist, abzusprechen. Dabei ist zu beurteilen, ob ihn die Weisung betreffend die vorübergehende Dienstzuweisung an die MS A in seiner Rechtssphäre (seinen subjektiven Rechten) berührt. Als maßgebliche Frage ist zu klären, ob auszuschließen ist, dass dem Beschwerdeführer auch in Zukunft wiederholt eine derartige Weisung erteilt wird. Nur im Fall, dass die Rechtssphäre dadurch berührt ist, ist eine inhaltliche Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Weisung zu treffen. Ist dies auszuschließen, so ist der Feststellungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.

Sollte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen, dass der Beschwerdeführer durch die Weisung in seiner Rechtssphäre berührt wird, so ist von der belangten Behörde innerhalb derselben Frist von acht Wochen bescheidförmig festzustellen, ob die Weisung rechtswidrig war.

3. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist über die Bescheiderlassung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

II. Gegen dieses Teilerkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben der Bildungsdirektion für Oberösterreich (im Folgenden: belangte Behörde) vom 09.12.2021, GZ: 1P-4000217858/83-2021, wurde unter dem Titel „Vorübergehende Dienstzuweisung“ der Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) aus dienstlichen Gründen mit Wirkung vom 13.12.2021 vorübergehend der Mittelschule A zur Dienstleistung zugewiesen, wobei die Stammschulzuordnung des Bf an die Mittelschule H aufrecht bleibt. Als Rechtsgrundlage wurde § 21 Abs 2 LDG 1984 angeführt.

I.2. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16.02.2023, GZ: 1P-4000217858/131-23, wurde unter dem Titel „Beendigung der vorübergehendenden Dienstzuweisung“ diese mit Schreiben vom 09.12.2021 ausgesprochene vorübergehende Dienstzuweisung an die Mittelschule A mit Ablauf des 17.02.2023 beendet. Der Bf habe daher seinen Dienst nach Wiedererlangung der Dienstfähigkeit, welche laut dem Gutachten der B A vom 26.01.2023 noch nicht gegeben sei, wieder an der Mittelschule H zu versehen.

I.3. Mit Schriftsatz vom 03.01.2022 stellte der rechtsfreundlich vertretene Bf bei der belangten Behörde einen Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides. Dieser Antrag lautet wörtlich „*auf Erlassung eines Bescheides, womit festgestellt wird, dass die [dem Bf] mit Schreiben vom 09.12.2021 erteilte Weisung der Bildungsdirektion OÖ rechtswidrig ist und [der Bf] diese auch nicht befolgen muss*“.

I.4. Mit Schriftsatz vom 15.07.2022 erhob der rechtsfreundlich vertretene Bf Säumnisbeschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich mit der Begründung, dass bis längstens Ende Juni 2022 eine Erledigung hinsichtlich des Feststellungsantrags erfolgen hätte müssen.

I.5. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.03.2023 (eingelangt beim Oö. LVwG am 10.03.2023) wurde die Säumnisbeschwerde des Bf dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vorgelegt. Im Vorlageschreiben verwies die belangte Behörde auf den gegen den Bf rechtskräftig erlassenen disziplinarrechtlichen Einleitungsbeschluss (vgl. zu diesem näher unter Punkt II.1.). Weiters führte sie in diesem Zusammenhang aus, dass sie aufgrund der unerträglichen Arbeitssituation, bei der der Bf all das wahrgemacht haben dürfte, was er im Telefonat Anfang September bereits einem SQM-Mitarbeiter der belangten Behörde angekündigt habe und dadurch ein reguläres Arbeiten des neuen Leiters be- bzw. verhindert habe, reagieren habe müssen. Weil die Dienstbehörde rasch reagieren habe müssen und C T ebenfalls lediglich mit der Leitung der Schule betraut gewesen sei, sohin erst ein Ausschreibung- und

Besetzungsverfahren zur endgültigen Übertragung der Leitung durchzuführen sei, sei der Weg der vorübergehenden Dienstzuweisung gewählt worden. Es seien daher der Dienststellenausschuss und der Zentralausschuss für Landeslehrer für APS in Oberösterreich von der Dienstbehörde über die beabsichtigte vorübergehende Dienstzuweisung in Kenntnis gesetzt worden. Die vorübergehende Dienstzuweisung sei aus dienstlichen Gründen erfolgt, die bei der Ankündigung gegenüber der Personalvertretung mit der angespannten Situation und den großen Schwierigkeiten, die sich dadurch für den Schulbetrieb ergeben würden, dargestellt worden sei.
Das dienstliche Interesse habe bestanden, rasch die konfliktbeladene Situation zu entspannen, damit der betraute Leiter und das übrige Team verbesserte Arbeitsbedingungen bekommen würden, die nicht mehr von dem Ansinnen des Bf beeinflusst wären, dem neuen betrauten Leiter das Leben zu erschweren und damit auch Schaden für den Unterricht und den Schulstandort abzuwenden.
Der Bf befinde sich seit dem 09.02.2021 im Krankenstand. Die Dienstzuteilung sei mittlerweile mit Schreiben vom 16.02.2023 wieder aufgehoben, da es sich um eine vorübergehende Maßnahme gehandelt habe. Es bleibe abzuwarten, wie sich die Situation nach Dienstantritt (nach Beendigung des Krankenstandes) am Standort der MS H entwickle.

I.6. Mit Schreiben des Oö. LVwG vom 15.03.2023 wurde dem Bf unter Hinweis auf die bestehende restriktive Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes zur Zulässigkeit von Feststellungsbescheiden und dem Hinweis, dass die in Rede stehende Dienstzuteilung bereits mit 16.02.2023 wieder aufgehoben worden sei, die Möglichkeit zu einer Stellungnahme eingeräumt.

I.7. Mit Schriftsatz vom 20.03.2023 wurde vom Bf binnen offener Frist eine diesbezügliche Stellungnahme abgegeben. In dieser In dieser wird im Wesentlichen ausgeführt, dass die lange Untätigkeit der belangten Behörde verwerflich sei. Weiters wird unter Hinweis auf ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes (Ra 2017/12/0004) ausgeführt, dass trotz Aufhebung einer dienstrechtlichen Maßnahme des rechtliche Interesse bestehen bleibe, insbesondere da keinesfalls ausgeschlossen werden könne, dass die belangte Behörde in der Zukunft, insbesondere bei allfälliger Wiederherstellung der Dienstfähigkeit des Bf wieder zu derartigen rechtswidrigen Weisungen greife. Auch sei ein Zivilprozess zwischen dem Bf und dem Land Oberösterreich als Rechtsträger der belangten Behörde anhängig, in dem zu klären sei, ob die Handlungen der Organe der beklagten Partei ein rechtswidriges und schuldhaftes Mobbing darstellten. Auch für dieses Verfahren sei die Klärung der Rechtswidrigkeit der Weisung der belangten Behörde von Relevanz.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

II.1. Der Verfahrensgang wurde bereits unter Punkt I. ausführlich dargestellt und ist auf diese Ausführungen zu verweisen. Dieser Verfahrensgang stellt einen wesentlichen Teil des rechtlich relevanten Sachverhalts dar. Als besonders verfahrensrelevant ist dabei festzuhalten, dass mit Schreiben der belangten Behörde vom 09.12.2021 eine vorübergehende Dienstzuweisung des Bf zur Dienstleistung an der Mittelschule A verfügt wurde. Dies im Wesentlichen begründet durch die akut angespannte Situation an der Mittelschule H und die damit verbundenen großen Schwierigkeiten, die sich dadurch für den Schulbetrieb ergeben, die eine rasche Reaktion seitens der belangten Behörde erforderte. Mit Schreiben der belangten Behörde vom 16.02.2023 wurde die Beendigung der vorübergehenden Dienstzuweisung mit Ablauf des 17.02.2023 angeordnet.

Ergänzend ist festzuhalten, dass gegen den Bf ein Verfahren beim Oö. LVwG zu einem disziplinarrechtlichen Einleitungsbeschluss rechtskräftig abgeschlossen wurde (LVwG-950188/AL), mit dem dieser Einleitungsbeschluss im Wesentlichen inhaltlich bestätigt wurde. Die dagegen vom Bf erhobene Revision wurde vom Verwaltungsgerichtshof mit Beschluss vom 25.03.2023, Ra 2023/09/0013, als unzulässig zurückgewiesen. Gegenstand dieses Einleitungsbeschlusses ist die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen den Bf wegen mehreren disziplinarrechtlich relevanten Vorwürfen im Zusammenhang mit der Leiterbestellung an der Mittelschule H und dem Verhalten des Bf gegenüber dem zum Leiter bestellten C T.

II.2. Der festgestellte Verfahrensgang/Sachverhalt ergibt sich vollständig und schlüssig aus dem vorliegenden Verwaltungsakt (vgl. dazu auch den Verfahrensakt protokolliert zu LVwG-950188/AL betreffend den disziplinarrechtlichen Einleitungsbeschluss) und aus den Ausführungen in den Schriftsätzen.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war nicht erforderlich, da die Akten erkennen lassen, dass die mündliche Erörterung eine weitere Klärung der Rechtssache nicht erwarten lässt und eine solche im Übrigen auch nicht beantragt wurde.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorweg stellt sich die Frage der Rechtsform der Anordnungen vom 09.12.2021 (vorübergehende Dienstzuweisung) und vom 16.02.2023 (Beendigung der vorübergehenden Dienstzuweisung). Wie der Verwaltungsgerichtshof in seiner Entscheidung vom 27.05.2019, Ra 2018/12/0015 konstatierte, kommt für die Personalmaßnahme der Dienstzuweisung bzw. der Beendigung der Dienstzuweisung nach § 21 Abs 2 LDG 1984 sowohl die Rechtsform des Bescheides als auch der Weisung in Betracht. Für das Vorliegen eines bescheidförmigen Abspruchs ist die Bezeichnung als Bescheid wesentlich. Schon mangels einer

solchen Bezeichnung als Bescheid stellen die in Rede stehenden Personalmaßnahmen der vorübergehenden Dienstzuweisung sowie der Beendigung derselben eine Weisung dar. Demzufolge ist ein Feststellungsbegehren dem Grunde nach – vorbehaltlich der unter Punkt III.2 erörterten weiteren Voraussetzung einer Berührung der Rechtsphäre/notwendigen „Klarstellung für die Zukunft“ - zulässig.

III.2. Eine Pflicht zur Befolgung einer Weisung ist nach ständiger höchstgerichtlicher Rechtsprechung (VwGH 28.4.2021, Ra 2020/12/0029) dann zu verneinen, wenn einer der in Art 20 Abs 1 B-VG genannten Tatbestände vorliegt (unzuständiges Organ oder Befolgung verstößt gegen strafrechtliche Vorgaben), wenn die Weisung nach erfolgter Remonstration nicht schriftlich wiederholt wurde oder wenn ihre Erteilung gegen das Willkürverbot verstößt. Willkür im verfassungsrechtlichen Sinne ist als qualifizierte Rechtswidrigkeit (Gesetzlosigkeit, denkunmögliche Gesetzesanwendung oder subjektive Willkür) zu umschreiben.
Dies ist von der belangten Behörde entsprechend zu prüfen. Liegt keines dieser Kriterien vor, so war der Beschwerdeführer verpflichtet, die Weisung betreffend die vorübergehende Dienstzuweisung an die MS A zu befolgen. Darüber ist von der belangten Behörde binnen einer Frist von 8 Wochen ab Zustellung dieses Teilerkenntnisses mit Feststellungsbescheid inhaltlich abzusprechen.

Wie der Verwaltungsgerichtshof (VwGH 28.04.2021, Ra 2020/12/0029 mwN) weiters festhält, kann Gegenstand eines Feststellungsverfahrens aber auch die „schlichte“ Rechtswidrigkeit der Weisung sein, also eine solche, die die Pflicht zu ihrer Befolgung nicht berührt; ein Recht auf eine solche bescheidförmige Feststellung der Rechtmäßigkeit von Weisungen besteht jedoch bloß dann, wenn durch eine Weisung die Rechtssphäre des Weisungsunterworfenen berührt wird. Eine solche Feststellung ist nach höchstgerichtlicher Rechtsprechung auch im Falle eines bereits zeitlich abgeschlossenen Geschehens zulässig, wenn dies einer Klarstellung für die Zukunft dient, was etwa dann der Fall ist, wenn die bescheidmäßige Feststellung der Abwehr künftiger Rechtsgefährdungen gleicher Art dient. Das rechtliche Interesse setzt voraus, dass dem Feststellungsbescheid im konkreten Fall die Eignung zukommt, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft auch tatsächlich klarzustellen und dadurch eine Rechtsgefährdung des Antragstellers zu beseitigen. Der Umstand, dass die konkreten Auswirkungen der Dienstanweisung der Vergangenheit angehörten, bildet für sich allein noch kein Hindernis für die Erlassung eines Feststellungsbescheides, doch muss die an ein abgeschlossenes Geschehen anknüpfende Feststellung über ein Recht oder Rechtsverhältnis der Abwendung zukünftiger Rechtsgefährdung des Antragstellers dienen. Für das Vorliegen einer „erforderlichen Klarstellung für die Zukunft“ reicht es dabei aus, dass nicht auszuschließen ist, dass dem Antragsteller auch in Zukunft wiederholt eine derartige Weisung erteilt wird.

Im gegenständlichen Fall wurde die vorübergehende Dienstzuweisung mit Ablauf des 17.02.2023 bereits wieder beendet. Es ist daher die Frage zu klären, ob trotz dieses zeitlich bereits abgeschlossenen Geschehens die Gefahr der neuerlichen Erteilung einer gleichartigen Weisung droht.

Relevant sind in diesem Zusammenhang insbesondere Umstände wie etwa, ob eine Dienstunfähigkeit besteht, inwiefern mit disziplinarrechtlichen (etwa einer [vorläufigen] Suspendierung) oder dienstrechtlichen Maßnahmen vorgegangen wird oder auch, wie sich die konkrete Situation an der MS H darstellt (etwa in personeller Hinsicht Umstände wie beispielsweise, ob der damalige Mitbewerber des Bf nach wie vor mit der Schulleitung betraut ist). Insbesondere lassen die Hinweise der belangten Behörde etwa im Vorlageschreiben darauf schließen, dass die vorübergehende Dienstzuweisung als Maßnahme der Lösung eines akut bestehenden Problems herangezogen wurde. Insofern scheint es durchaus auch von Relevanz, ob sich die Situation nach wie vor derart problematisch darstellt.

All diese und diesen vergleichbaren Umständen sind insofern relevant, als sich daraus entsprechende Anhaltspunkte ergeben, ob die Gefahr der neuerlichen Erteilung einer gleichartigen Weisung besteht. Darauf basiert die Beurteilung, ob der Beschwerdeführer durch die Weisung in seinen subjektiven Rechten berührt wird. Auf Grundlage dieser entsprechenden Ermittlungsergebnisse ist die belangte Behörde daher zur bescheidförmigen Feststellung verpflichtet, ob durch die bekämpfte Weisung die Rechtssphäre des Beschwerdeführers berührt wird. Dabei ist als maßgebliche Frage zu klären, ob auszuschließen ist, dass dem Beschwerdeführer auch in Zukunft wiederholt eine derartige Weisung erteilt wird. Nur im Fall, dass die Rechtssphäre dadurch berührt ist, ist eine inhaltliche Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Weisung zu treffen. Ist dies auszuschließen, so ist der Feststellungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.

Sollte die belangte Behörde zum Ergebnis kommen, dass der Beschwerdeführer durch die Weisung in seiner Rechtssphäre berührt wird, so ist von der belangten Behörde innerhalb derselben Frist von acht Wochen bescheidförmig festzustellen, ob die Weisung rechtswidrig war.

III.3. Aufgrund der im gegenständlichen Verfahren bei der belangten Behörde eingebrachten Säumnisbeschwerde ist – unter Anwendung von § 38 AVG iVm § 17 VwGVG – die Zuständigkeit zur Entscheidung über den Feststellungsantrag des Bf vom 15.07.2022 jedenfalls auf das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich übergegangen.

Gem. § 28 Abs 7 VwGVG kann im Verfahren über Beschwerden wegen Verletzung der Entscheidungspflicht gemäß Art. 130 Abs 1 Z 3 B-VG das Verwaltungsgericht sein Erkenntnis vorerst auf die Entscheidung einzelner maßgeblicher Rechtsfragen beschränken und der Behörde auftragen, den versäumten Bescheid unter

Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung binnen bestimmter, acht Wochen nicht übersteigender Frist zu erlassen.

Von dieser Möglichkeit hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aus Gründen der Verfahrensökonomie Gebrauch gemacht. Insbesondere ist zu berücksichtigen, dass die – für die verfahrensrelevanten Fragen wie etwa, ob durch die Weisung die Rechtssphäre des Bf berührt wird und ob es eine schriftliche Wiederholung der Weisung nach erfolgter Remonstration gegeben hat - notwendigen Ermittlungsfragen unmittelbar bei der belangten Behörde schnell und wenig aufwändig erhoben werden können.

Unter Zugrundelegung der hiermit festgelegten Rechtsanschauung ist daher innerhalb von acht Wochen ab Zustellung dieses Teilerkenntnisses über den Antrag des Beschwerdeführers auf Feststellung a) der Rechtswidrigkeit der Weisung und b) dass der Bf diese auch nicht befolgen muss abzusprechen.
Hinsichtlich der Frage nach der Rechtswidrigkeit der Weisung ist zu ermitteln, ob den Bf die Weisung betreffend die vorübergehende Dienstzuweisung an die MS A in seiner Rechtssphäre (seinen subjektiven Rechten) berührt. Dabei ist als maßgebliche Frage zu klären, ob auszuschließen ist, dass dem Beschwerdeführer auch in Zukunft wiederholt eine derartige Weisung erteilt wird. Nur im Fall, dass die Rechtssphäre dadurch berührt ist, ist eine inhaltliche Entscheidung über die Rechtswidrigkeit der Weisung zu treffen und hat die Behörde binnen der achtwöchigen Frist bescheidförmig festzustellen, ob die Weisung rechtswidrig war. Ist auszuschließen, dass der Bf durch die Weisung in seiner Rechtssphäre berührt wird, so ist der Feststellungsantrag als unzulässig zurückzuweisen.
Über das Feststellungsbegehren, dass der Bf die Weisung „auch nicht befolgen muss“, hat die Behörde jedenfalls inhaltlich mit Feststellungsbescheid abzusprechen. Für diese Entscheidung sind die bereits dargelegten Kriterien (Vorliegen eines Tatbestandes nach Art. 20 Abs 1 B-VG, schriftliche Wiederholung der Weisung nach Remonstration, Verstoß gegen das Willkürverbot) maßgeblich und im Feststellungsbescheid der belangten Behörde entsprechend darzulegen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung auch nicht von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Lukas